

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 6. März 2001**

**Fischhygiene-Verordnung**

Die europäische Fischereierzeugnis-Richtlinie (91/493/EG) und ihre konkrete Umsetzung im Land Bremen wird vermehrt von den in Bremerhaven ansässigen Fischern und fischverarbeitenden Betrieben kritisiert.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche Handhabung der Kontrollen in den europäischen Mitgliedstaaten hingewiesen, die zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der hier ansässigen Betriebe führen würde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Nach welchen Vorschriften finden die regelmäßigen Kontrollen des Lebensmittel-, Tierschutz- und Veterinärdienstes Bremerhaven (LMTVet) in den betroffenen Betrieben statt?
2. In welchem Verhältnis stehen dabei die nationale Fischhygiene-Verordnung und die Europäische Verordnung zur Fischhygiene?
3. Wie werden diese Kontrollen in anderen Bundesländern bzw. in den anderen europäischen Ländern gehandhabt?
4. Welche Möglichkeiten seitens Bremens gibt es, auf eine einheitliche Handhabung der Kontrollen einzuwirken?
5. Welche Beratungsangebote zur Umsetzung der nationalen bzw. europäischen Fischhygiene-Verordnung werden den betroffenen Betrieben in Bremen und Bremerhaven von staatlichen und privaten Stellen geboten?
6. Welche finanziellen Zuschüsse werden von Land/Bund und EU zur Umsetzung der Hygienevorschriften den betroffenen Betrieben zur Verfügung gestellt?
7. Wie hat sich der Mittelabfluss in den letzten fünf Jahren dargestellt?
8. Wie hat sich die Mittelbereitstellung in den letzten fünf Jahren verändert?

Catrin Hannken, Eckhoff und Fraktion der CDU

D a z u

**Antwort des Senats vom 27. März 2001**

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Nach welchen Vorschriften finden die regelmäßigen Kontrollen des Lebensmittel-, Tierschutz- und Veterinärdienstes Bremerhaven (LMTVet) in den betroffenen Betrieben statt?

Die regelmäßigen Kontrollen des LMTVet in den betroffenen Betrieben werden auf der Grundlage der Fischhygiene-Verordnung (FischHV) sowie des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) durchgeführt.

Zu Frage 2.: In welchem Verhältnis stehen dabei die nationale Fischhygiene-Verordnung und die Europäische Verordnung zur Fischhygiene?

Durch die FischHV ist die Richtlinie des Rates 91/943/EWG zur Fischhygiene in deutsches Recht umgesetzt worden.

Zu Frage 3.: Wie werden diese Kontrollen in anderen Bundesländern bzw. in den anderen europäischen Ländern gehandhabt?

In den anderen Bundesländern erfolgen die Kontrollen wie in Bremen auf der Grundlage der FischHV und des LMBG. Zahlen liegen hierzu nicht vor.

Die Kontrollen in den anderen Mitgliedstaaten können ebenfalls nur auf der Grundlage der Umsetzung der Richtlinie des Rates 91/943/EWG erfolgen.

Zu Frage 4.: Welche Möglichkeiten seitens Bremens gibt es, auf eine einheitliche Handhabung der Kontrollen einzuwirken?

Für das Land Bremen ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für die einheitliche Handhabung der Kontrollen zuständig.

Auf Landesebene ist Bremen in die entsprechenden Länderfachgremien wie dem Ausschuss für Lebensmittelüberwachung (AfLMÜ) der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamtinnen und -beamten der Länder (ArgeVet) eingebunden.

Vonseiten der Europäischen Kommission erfolgt die Kontrolle der einheitlichen Umsetzung der EU-Vorgaben durch Inspektionen des Lebensmittelüberwachungsamtes in Dublin.

Zu Frage 5.: Welche Beratungsangebote zur Umsetzung der nationalen bzw. europäischen Fischhygiene-Verordnung werden den betroffenen Betrieben in Bremen und Bremerhaven von staatlichen und privaten Stellen geboten?

Von staatlicher Seite steht der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärndienst des Landes Bremen (LMTVet) als die für die Überwachung zuständige Dienststelle den Betrieben bei der Einrichtung von Qualitätsmanagement-Systemen, bei der Erarbeitung von HACCP-Konzepten (Abkürzung für hazard analyses critical control point. Konzept, welches dazu dient, produkt- bzw. prozessspezifische Risiken zu erkennen, zu beherrschen und damit zu reduzieren) sowie auf dem Gebiet der Hygieneschulung des Personals zur Verfügung.

Der LMTVet ist grundsätzlich gegenüber allen fachlichen Fragen der Betriebe aufgeschlossen und bestrebt, im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit gemeinsam mit den Betrieben Lösungen zu erarbeiten.

Seit 1999 stellt der Senator für Wirtschaft und Häfen dem LMTVet für zusätzliche Beratungsleistung für die fischwirtschaftlichen Unternehmen in Bremerhaven einen Betrag in Höhe von 150 TDM pro Jahr zur Verfügung. Der LMTVet erstellt dem Senator für WuH einen jährlichen Bericht über die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der fischwirtschaftlichen Betriebe in Bremerhaven.

Weiterhin steht den fischwirtschaftlichen Unternehmen mit dem Landesuntersuchungsamt (LUA) ein kompetenter Dienstleister aus dem öffentlichen Bereich zur Verfügung. Die Außenstelle des LUA in Bremerhaven ist schwerpunktmäßig mit der Untersuchung von Fisch und Fischerzeugnissen befasst und pflegt traditionell einen engen Kontakt mit den Unternehmen.

Am 23. Dezember 1987 wurde auf Veranlassung des Senators für Wirtschaft das Bremerhavener Institut für Fischqualität GmbH gegründet. Aufgabe dieses Unternehmens ist die Verbesserung und Sicherung der Qualität von Fisch und Fischerzeugnissen durch Beratung und Kontrollen sowie die Durchführung von chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen.

Auch das Bremerhavener Institut für Lebensmitteltechnologie und Bioverfahrenstechnik des TTZ Bremerhaven bietet im Rahmen seines Angebotes von Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen insbesondere den kleinen und mittleren fischverarbeitenden Unternehmen eine gezielte Beratung an. Beide Institute werden vom Senator für Wirtschaft und Häfen institutionell gefördert.

Eine weitere Unterstützung wird den fischwirtschaftlichen Unternehmen durch themenbezogene Veranstaltungen der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) angeboten.

Von privater Seite gibt es auch in Bremerhaven niedergelassene Sachverständige, welche die Betriebe bei technologischen, hygienischen und rechtlichen Fragen in Anspruch nehmen können. In aller Regel verfügen diese Sachverständigen auch über entsprechende Laboreinrichtungen, um neben der Beratung vor Ort auch Laborleistungen anbieten zu können.

Zu Frage 6.: Welche finanziellen Zuschüsse werden von Land/Bund und EU zur Umsetzung der Hygienevorschriften den betroffenen Betrieben zur Verfügung gestellt?

Die direkte Förderung der Betriebe ist aus Wettbewerbsgründen durch EU-Recht untersagt (Subventionsverbot). Anders verhält es sich mit Hilfen zur Strukturverbesserung.

Zu den grundlegenden Zielen der Förderung fischwirtschaftlicher Unternehmen im Rahmen des EU-Strukturfonds FIAF (Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei) zählen die Verbesserung der hygienischen, gesundheitlichen und tiergesundheitlichen Bedingungen sowie die Verringerung von Umweltbelastungen. Im Rahmen des FIAF führten die im Fischereihafen Bremerhaven ansässigen fischwirtschaftlichen Betriebe sukzessive in den Jahren 1994 bis 2000 Investitionen von rund 110 Mio. DM durch, die mit insgesamt rund 39 Mio. DM (EU-Anteil rd. 23 Mio. DM) öffentlich gefördert werden konnten. Ein wesentlicher Teil (etwa 30 %) dieser geförderten Investitionen betrifft Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene.

Die Möglichkeit der Förderung entsprechender Investitionen besteht auch für die neue Strukturfonds-Programmlaufzeit von 2000 bis 2006 mit verringerten EU-Fördersätzen.

Zu Frage 7.: Wie hat sich der Mittelabfluss in den letzten fünf Jahren dargestellt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Zu Frage 8.: Wie hat sich die Mittelbereitstellung in den letzten fünf Jahren verändert?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.